

schusses des Europäischen Parlaments, Jan Philipp Albrecht, vorgelegten Stellungnahme zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung<sup>2</sup> ein wichtiges Signal für ein hohes europaweites Datenschutzniveau.

Peter Schaar: „Die vorgeschlagenen Änderungen würden den Entwurf der Europäischen Kommission zur Reform des europäischen Datenschutzrechts noch deutlich verbessern. So sollen die Zusammenführung personenbezogener Daten aus unterschiedlichen Quellen (Profilbildung) weiter eingeschränkt und die Rechte der Betroffenen gestärkt werden. Das Widerspruchsrecht der Betroffenen soll voraussetzungslos und damit unabhängig von besonderen persönlichen Gründen gelten. Positiv sehe ich es auch, dass die unabhängige Stellung der Datenschutzbehörden und ihre Möglichkeiten zum koordinierten Vorgehen gegen Datenschutzverletzungen verbessert werden sollen.“

„Ich hoffe, dass das Europäische Parlament den Vorschlägen zustimmt. Von der Bundesregierung erwarte ich, dass sie im Rat die dringend notwendigen Verbesserungen des europäischen Datenschutzrechts aktiv voranbringt“.

Die Änderungsvorschläge des Berichterstatters dienen dem Innenausschuss des Europäischen Parlaments zur Vorbereitung seiner Stellungnahme. Diese wiederum dient regelmäßig als Entscheidungsgrundlage für das Plenum des Europäischen Parlaments. Die Datenschutzreform bedarf der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rats der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten.

## LfD Sachsen: Zur aufsichtsbehördlichen Tätigkeit gegenüber Unternehmen der Unister-Unternehmensgruppe

Aufgrund anhaltender Presseanfragen gab der Sächsische Datenschutzbeauftragte am 09.01.2013 die nachstehende Mitteilung heraus:

### 1. Datenschutzrechtliche Auskünfte

Seit dem Sommer 2012 bemüht sich der Sächsische Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit als Datenschutzaufsichtsbehörde um eine Tiefenprüfung der Datenverarbeitung innerhalb der Unister-Unternehmensgruppe. Diese Tiefenprüfung kann derzeit nicht fortgesetzt werden, da Unister sich weigert, die zuletzt mit Heranziehungsbescheiden vom 14. August 2012 zwangsweise erbetenen Auskünfte zu erteilen, da sich das Unternehmen teils dem Grunde nach, teils dem Umfang nach, nicht dazu verpflichtet sieht. Mit Beschlüssen vom 3. und 11. Dezember 2012 hat das Verwaltungsgericht Leipzig im einstweiligen Rechtschutzverfahren Unisters Pflicht zur Auskunft bestätigt. Gegen die Entscheidungen hat Unister Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht erhoben. Verstöße gegen die Auskunftspflicht können mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG).

Wegen der nicht abgeschlossenen Tiefenprüfung können vom Sächsischen Datenschutzbeauftragten derzeit noch keine Aussagen zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Unternehmen der Unister-Unternehmensgruppe getroffen werden.

### 2. Kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter?

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist der Auffassung, dass in den Unternehmen der Unister-Unternehmensgruppe entgegen der gesetzlichen Verpflichtung aus § 4f BDSG teils seit Jahren kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, da die Unternehmen einen wesentlichen Miteigentümer (Gesellschafter) mit dieser Funktion betraut haben. Eine wirksame Bestellung liegt aber nur vor, wenn der bestellte Datenschutzbeauftragte nicht wegen eines anderen Interesses gehindert ist, seine Funktion zuverlässig und unabhängig auszuüben. Im Fall der Unister-Unternehmensgruppe ist der (vermeintlich) Bestellte allerdings wegen seines eigenen finanziellen Interesses objektiv gehindert, die für die Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten notwendige Unabhängigkeit gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des auch ihm gehörenden Unternehmens aufzubringen, da es mit seinem finanziellen Interesse als Miteigentümer (bzw. Mitinhaber) identisch ist. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat daher gegen mehrere Unternehmen der Unister-Gruppe die Anordnung erlassen, einen (anderen) betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Gegen diese Anordnungen wehrt sich Unister derzeit vor dem Verwaltungsgericht Leipzig – eine Entscheidung des Gerichts steht derzeit noch aus. Eine (auch fahrlässig erfolgte) unwirksame Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 BDSG).

### 3. Anhaltspunkte für eine Verletzung der Informationspflicht

Im Dezember 2012 erhielt der Sächsische Datenschutzbeauftragte durch Medienberichte Hinweise darauf, Kreditkartendaten der Kunden von Unister könnten (auch mehrfach) wegen unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen im Zahlungsverkehr unbefugt Dritten zur Kenntnis gelangt sein. Gelangen Kreditkartendaten unrechtmäßig Dritten zur Kenntnis, sind darüber gemäß § 42a Satz 1 Nr. 4 BDSG unverzüglich die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde und die betroffenen Kunden zu informieren. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können mit einem Bußgeld bis zu 300 000 Euro geahndet werden (§ 43 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 BDSG). Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat wegen des Sachverhaltes bußrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Der Ausgang des Verfahrens ist offen.

### 4. Datenleck bei Flugbuchungen über [www.urlaubstours.de](http://www.urlaubstours.de)

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat nach dem öffentlichen Bekanntwerden einer Sicherheitslücke im Zusammenhang mit Ryanair-Flugbuchungen gegenüber der Unister-Tochter Urlaubstours GmbH am 4. Januar 2013 die unverzügliche Schließung der Sicherheitslücke angeordnet. Dieser Anordnung hat Urlaubstours bisher nur teilweise nachkommen können, denn nach Angaben des Unternehmens ist eine anderweitige Zuordnung der Datensätze jedenfalls bei Kunden, deren Flugreise in der Vergangenheit liegt, allenfalls unter Mitwirkung von Ryanair möglich. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte steht daher mit beiden Unternehmen wegen einer kundenfreundlichen Lösung des Problems im Kontakt. Die unbefugte (auch fahrlässige) Übermittlung personenbezogener Daten ist ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bis zu 300 000 Euro geahndet werden (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 BDSG).

<sup>2</sup> [http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009\\_2014/documents/libe/pr/922/922387/922387en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/libe/pr/922/922387/922387en.pdf)